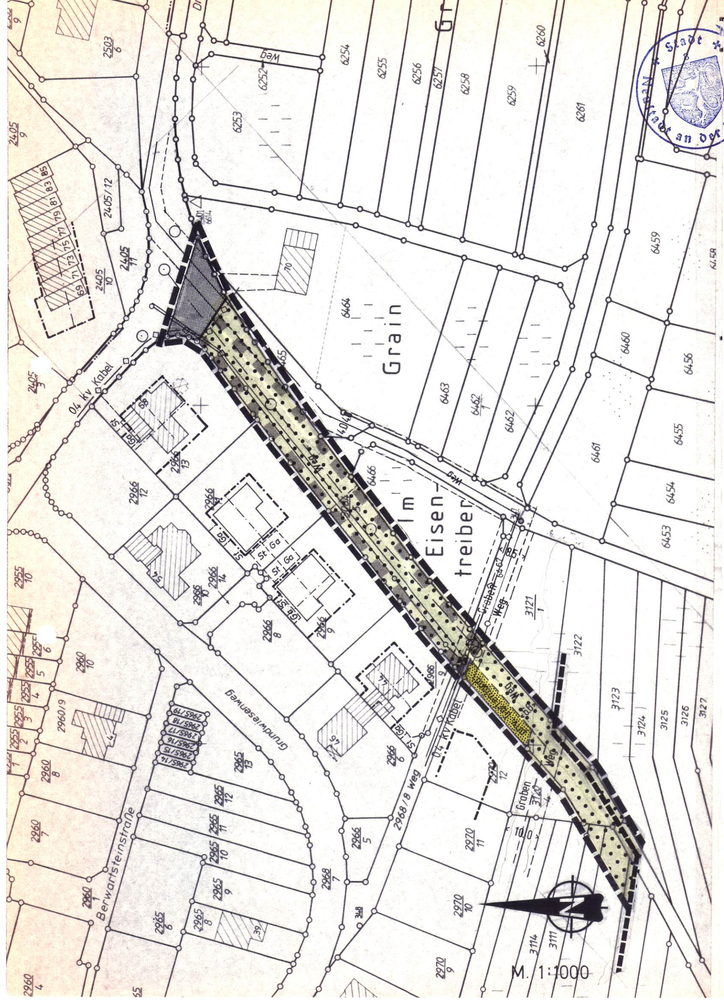


**III.** Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03-NW-Hamb.-01/45c
Neustadt an der Weinstraße,
den 19. Sep. 1990
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I. A.
(KRATZ)

**IV.** Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, 08. Okt. 1990
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

**V.** Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 25.4.91 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, 25.4.91
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft (Rebland)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Grünflächen (privates Gartenland)

**II.**

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 3.11.89
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 24.5.89 beschlossen.
3. Der Beschluß wurde am 19.6.89 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.2.89 bis 27.2.89 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom — nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 24.5.89 angenommen.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 19.6.89 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 1.8.89 bis einschließlich 1.9.89 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

   Während der Auslegungszeit gingen — Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am — Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom — über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom — bis — durchgeführt.

   Während des Beteiligungsverfahrens gingen — Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am — entschieden hat.
9. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 14.11.89

Neustadt an der Weinstraße, den 06. Aug. 1990
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

# NEUSTADT an der WEINSTRASSE

## Bebauungsplan

# ERKENBRECHT — GRAIN

## Nr. 24 a

### III. Änderung

# SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

**I.** Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

Im Norden: Nordgrenze Fl.Nr. 3064/5 (Wirtschaftsweg) Gemarkung Hambach.

Im Osten: Ostgrenze Fl.Nr. 3064/5 (Wirtschaftsweg) Gemarkung Hambach, Ostgrenze Alter Boschweg Fl.Nr. 3064/2 bis zum Schnitt mit der verlängerten Südgrenze Fl.Nr. 3109 alle Gemarkung Hambach.

Im Süden: Verlängerung der Südgrenze Fl.Nr. 3109 bis zum Schnitt mit Ostgrenze Fl.Nr. 3064/2 (Alter Boschweg), Südgrenze Fl.Nr. 3109; alle Gemarkung Hambach.

Im Westen: Verlängerung der Westgrenze Fl.Nr. 3064/5 (Wirtschaftsweg) bis Schnitt mit der Südgrenze Fl.Nr. 3109, Westgrenze Fl.Nr. 3064/5; alle Gemarkung Hambach.